

Anlage 1

zur Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser)

Bestimmungen für die Zulassung von Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten bezogen auf die Anschlussleitungen (§ 3).

B. in Bezug auf die Inspektion, Reinigung und grabenlose Ausbesserung (Sanierung)

1. Berechtigt sind nur Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Nachweis des Unternehmens bezüglich der Eintragung in das Berufsregister (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- b) den Nachweis der Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufsgenossenschaft.
- c) den Nachweis des Unternehmens über einwandfrei ausgeführte gleichwertige Arbeiten, sowie über die ausreichende personelle und sachliche (fachtechnische) Ausstattung des Betriebes.
- d) den Nachweis des Unternehmens über die spezielle Fachkunde auf der Grundlage der RAL-Gütesicherung GZ 961.
Die GZ 961 enthält hierzu Anforderungen an:
 - Personal
 - Geräte
 - Aus- und Weiterbildung
 - Eigenüberwachung
 - Fremdüberwachung
 - Einsatz von Nachunternehmern
 - Bezug von Lieferungen und Fremdleistungen und dergleichen

Die Nachweise sind für folgende Leistungsgruppen vorzulegen:
Reinigung, Inspektion (opt.), Dichtheitsprüfung und Sanierung (bezogen auf das Sanierungsverfahren).

Bei einer Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft, z.B. „Güteschutz Kanalbau e.V.“ in den entsprechenden Leistungsgruppen gilt der Nachweis als erbracht.

Eingesetzte Nach(Sub)unternehmer sind zu benennen und haben die gleichen Nachweise zu erbringen.

Die vorgenannten Nachweise sind vor Vertragsabschluss mit dem Anschlussnehmer (Bauherr, Grundstückseigentümer) bei den EBW zur Prüfung vorzulegen.

2. Die Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Anschlussnehmer sind auf der Grundlage folgender Vorgaben und Bedingungen abzuschließen:

- a) Anlage 1 zur Satzung AB-Abwasser wird Vertragsbestandteil,
- b) Erstellung eines prüfbaren Angebotes, positionsmäßig gegliedert,
- c) Vereinbarung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche von mindestens fünf Jahren.